



Berufsordnung

Richtlinien zur Einrichtung von "Tierärztlichen Kliniken"

Richtlinien für tierärztliche Bereitschaftsdienste

Satzung für ein Qualitätsmanagement in tierärztlichen Praxen, Kliniken und anderen tierärztlichen Einrichtungen

vom 03.11.1993, letzte Änderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung der
Landestierärztekammer Hessen vom 19.11.2008
Gültig ab: 01.04.2009

Berufsordnung **der Landestierärztekammer Hessen**

Präambel

Die vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 1965 verabschiedete Bundes-Tierärzteordnung (BTO) umschreibt das vielseitige Gebiet tierärztlicher Tätigkeiten im Rahmen der Volkswirtschaft und Volksgesundheit. In § 1 der BTO wird festgestellt, dass die tierärztliche Tätigkeit kein Gewerbe und der tierärztliche Beruf seiner Natur nach ein freier Beruf ist.

Die Approbation eröffnet dem Tierarzt die freie Wahl der Berufsausübung auf allen Gebieten des tierärztlichen Berufes. Jeder Tierarzt hat das Recht, den tierärztlichen Beruf in der freien Wirtschaft, in der Wissenschaft, in der Verwaltung, in der Industrie und anderswo auszuüben, wenn dort Wissen und Können eines Tierarztes, also seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen, benutzt, genutzt oder ausgewertet werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben den Heilberufen das Recht zur Selbstverwaltung gegeben. Die Kammern der Heilberufe haben ihre eigenen Berufsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erlassen und darin den Rahmen gegeben, in dem jeder Berufsangehörige seinen Beruf ausüben soll. Die Berufsordnungen werden Rechtens mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und mit der Veröffentlichung im dazu bestimmten Amtsblatt für alle Angehörigen der Kammern verbindlich. Sie geben die allgemeine Auffassung des Berufsstandes wieder.

Gliederung

I. Allgemeine Rechte und Pflichten des Tierarztes

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsausübung
- § 2a Schweigepflicht
- § 3 Kollegiales Verhalten
- § 3a Mitwirkungspflichten

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 4 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung
- § 5 Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten
- § 6 Bekämpfung von Missständen im Heilmittelwesen
- § 7 Verträge
- § 8 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte
- § 9 Tierärztliches Honorar

III. Die Praxis des Tierarztes

- § 10 Niederlassung
- § 11 Praxisschild
- § 12 Sprechstunden
- § 13 Anzeigen in Tageszeitungen
- § 14 Ausüben der Praxis
- § 15 Verordnen von Arzneimitteln
- § 16 Tierarzt und Nichttierarzt
- § 17 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
- § 18 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes
- § 19 Gegenseitige Vertretung
- § 20 Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern
- § 20 Angemessene Vertragsbedingungen
- § 21 Fortführen einer Praxis
- § 22 Übergabe einer Praxis
- § 23 Gemeinschaftspraxis
- § 24 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft
- § 25 Tierärztliche Klinik

IV. Berufliche Bezeichnungen

- § 26 Tierarzt
- § 27 Prakt. Tierarzt
- § 28 Fachtierarzt

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Geltungsbereich der Berufsordnung
- § 30 Verletzungen der Berufspflichten
- § 31 Ausländische Tierärzte
- § 32 Haftpflichtversicherung
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Rechte und Pflichten des Tierarztes

§ 1 - Berufsaufgaben

(1) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken; damit dient er zugleich der menschlichen Gesundheit. Der Tierarzt ist der berufene Beschützer der Tiere.

(2) Der Tierarzt erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Der Beruf des Tierarztes ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.

(3) Der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften erfordern.

§ 2 - Berufsausübung

Unter tierärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der während des vet.-med. Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden.

Jeder Tierarzt ist verpflichtet:

(1) seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, wie es der Beruf des Tierarztes erfordert.

(2) die Vorschriften seines Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Landestierärztekammer zu unterstützen.

(3) sich unverzüglich, bei vorübergehender Berufsausübung binnen 5 Tagen, nach Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit unter Vorlage einer beglaubigten Kopie seiner Approbationsurkunde oder der widerruflichen Erlaubnis und ggf. einer beglaubigten Kopie seiner Promotionsurkunde bei der Landestierärztekammer anzumelden, ihr Art seiner Berufsausübung, jede Änderung in der Art der Berufsausübung und jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen. Beschäftigt er Tierärzte in unselbständiger Stellung, hat er diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(4) sich gemäß nachfolgender Staffelung fortzubilden

?? Tierärzte im Beruf	10 Stunden/Jahr
?? Tierärzte im Beruf mit einer Zusatzbezeichnung	15 Stunden/Jahr
?? Fachtierärzte im Beruf, Weiterbildungsermächtigte und Klinikinhaber	25 Stunden/Jahr

und dies der Kammer nachzuweisen. Er hat sich darüber hinaus über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze und Verordnungen sowie Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.

(5) über die in Ausübung seines Berufes gemachte wesentliche Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und diese unbeschadet anderer Vorschriften mindestens 5 Jahre aufzubewahren, diese Frist gilt auch für technische Dokumentationen.

(6) soweit er in eigener Praxis tätig ist, grundsätzlich am Notfalldienst entsprechend den Richtlinien für tierärztliche Bereitschaftsdienste teilzunehmen.

(7) den Bestimmungen, die in der Satzung des Versorgungswerkes niedergelegt sind, nachzukommen.

(8) Jede Tierärztin/Jeder Tierarzt ist gehalten, im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit Maßnahmen zur Qualitätssicherung einzuführen.

§ 2a Schweigepflicht

- (1) Der Tierarzt hat über alle Tatsachen Schweigen zu bewahren, die ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut und bekannt werden, soweit berechnigte Belange dies erfordern.
- (2) Seine Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an seiner beruflichen Tätigkeit teilnehmen, hat er ebenfalls zur Verschwiegenheit anzuhalten.
- (3) Die Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen erforderlich machen.
- (4) Der Schutz der das Klientel betreffenden Daten muss sichergestellt sein.

§ 3 - Kollegiales Verhalten

- (1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen.
Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Auffassung des Berufsstandes. Das gilt auch für das Verhalten von vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.
- (2) Ebenso ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln einen Berufskollegen aus seiner Stellung zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen.
- (3) Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfen ihre Tätigkeit nicht dazu benutzen, den Tierhalter dahin gehend zu beeinflussen, dass dieser ihm oder einem anderen Tierarzt auch andere tierärztliche Tätigkeiten überträgt.
- (4) Tierärzte der Tiergesundheitsdienste, Tierärzte im Dienste von Versicherungsgesellschaften sowie solche, die aus irgendwelchem Grunde Untersuchungen vornehmen, sollen den prakt. Tierarzt rechtzeitig über den Tag ihrer Besuche in Kenntnis setzen. Über besondere Feststellungen, die in Abwesenheit des prakt. Tierarztes erfolgen, ist dieser alsbald von dem betreffenden Tierarzt zu informieren.

§ 3a Mitwirkungspflicht

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die Landestierärztekammer Hessen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ebenso sind Anfragen im Vollzug des tierärztlichen Berufsrechts in angemessener Frist zu beantworten.

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 4 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung einer sachgerechten und angemessenen Information des Patientenbesitzers.
- (2) Werbung im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbieten tierärztlicher Leistungen und das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel, die Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen zu steigern. Die Art der Werbung muss so gestaltet sein, dass sie dem Ansehen des Heilberufs Rechnung trägt.
- (3) Der Tierärztin/Dem Tierarzt ist berufswidrige Werbung für sich oder für andere Tierärzte untersagt.
- (4)
 - 1 Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form marktschreierische, irreführende, wahrheitswidrige, vergleichende oder Preis-Leistungs-Werbung.
 - 2 Es ist ferner berufswidrig,
 - a) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen außerhalb der Fachkreise zu veranlassen,
 - b) unentgeltliche Behandlungen oder Behandlungen zu unterhalb der Mindestgebührensätze der Gebührenordnung liegenden Preisen anzubieten,
 - c) im Einzelfall unaufgefordert tierärztliche Behandlungen anzubieten,
 - d) Patientenbesitzer in unlauterer Weise von anderen Kollegen abzuwerben.
 - 3 Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
 - 4 Die Tierärztin/Der Tierarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden.
- (5)
 - 1 Berufsrechtlich nicht geregelte Angaben, die dem Namen des Praxisinhabers hinzugefügt werden, dürfen nur dann öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind und nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
 - 2 Angaben nach Satz 1 sind vor deren Nennung der Kammer zur Kenntnis zu bringen.
 - 3 Die Kammer ist berechtigt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.
 - 4 Aus den Angaben nach Satz 1 muss deutlich erkennbar werden, dass ihnen nicht eine von der Tierärztekammer nach geregelter Weiterbildung verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

§ 5 - Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstücks, ein Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen ohne kurzfristig vorher vorgenommene Untersuchung ist unzulässig.

§ 6 - Bekämpfung von Missständen im Heilmittelwesen

(1) Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heilmittelwesen mitzuwirken. Verstöße sind der Landestierärztekammer mitzuteilen.

§ 7 - Verträge

Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit seiner tierärztlichen Tätigkeit von der Landestierärztekammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme oder Abgabe einer Praxis und den Beginn oder die Auflösung einer gemeinsamen Praxis im Sinne der §§ 23 und 24. Es gilt nicht für öffentlich-rechtliche Anstellungsverträge.

§ 8 - Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte

(1) Im Ausbildungswesen Tiermedizinische/r Fachangestellte/r hat der ausbildende Tierarzt unter Vorlage der Verträge die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unverzüglich zu beantragen, die Jugend- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Sorge zu tragen.

(2) Der Tierarzt ist mit Zustimmung der Landestierärztekammer berechtigt, Personen auszubilden und zu prüfen, die in der Tiergesundheitspflege und der Hilfeleistung für Tierärzte tätig werden wollen. Satz 1 gilt nicht für behördlich geregelte Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

§ 9 - Tierärztliches Honorar

(1) Die Gebührenordnung für Tierärzte regelt das Honorar des Tierarztes. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig. Der Tierarzt soll seine Liquidation mindestens vierteljährlich zustellen und hat sie auf Anforderung aufzugliedern.

(2) Verträge gem. § 4 Abs. 2 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) sind der Landestierärztekammer Hessen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss vorzulegen.

III. Die Praxis des Tierarztes

§ 10 - Niederlassung

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Die Landestierärztekammer Hessen ist berechtigt, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Dies gilt auch für beamtete und angestellte Tierärzte, soweit sie dazu die Genehmigung haben.

Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Landestierärztekammer Hessen beraten lassen.

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung, jede Veränderung derselben sowie die Ausübung genehmigter Nebentätigkeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 2 sind der Landestierärztekammer mitzuteilen.

(3) In einem Hause, in dem bereits eine tierärztliche Praxis besteht, darf eine weitere gleichartige tierärztliche Praxis nicht ohne Zustimmung des bereits niedergelassenen Tierarztes aufgenommen werden.

(4) Die Niederlassung ist an einen Ort (Praxissitz) gebunden. Tierärztinnen und Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an einem (1) weiteren Standort eine Praxis betreiben. Diese Praxisstelle ist der Landestierärztekammer Hessen anzuzeigen. Tierärztinnen und Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Teilnahme am Notfalldienst verpflichtend.

§ 11 - Praxisschild

(1) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild zu kennzeichnen.

(2) Das Praxisschild darf nicht in aufdringlicher Form ausgestattet oder angebracht sein. Es darf als Beschriftung den Namen des Praxisinhabers mit akademischen und tierärztlichen Titeln, Berufsbezeichnung und die Nennung der ATF-Mitgliedschaft enthalten. Daneben können angegeben werden: Angaben gem. § 4 Abs. 5, Sprechstunden, Fernsprecher und ggf. "Tierärztliche Klinik". Außerdem kann die Anschrift der Privatwohnung angegeben werden, falls diese außerhalb der Praxisstelle liegt. Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.

§ 12 - Sprechstunden

Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxisstelle ist unzulässig. Die Landestierärztekammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 13 - Anzeigen in Tageszeitungen und Veröffentlichungen

Anzeigen und informative Veröffentlichungen haben den Grundsätzen des § 4 zu entsprechen.

§ 14 - Ausüben der Praxis

(1) Der Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen sowie durch Betreuungsverträge vereinbarten Tätigkeiten.

Der niedergelassene Tierarzt hat alle mit der Praxisausübung verbundenen Verpflichtungen jederzeit wahrzunehmen und auch bei kurzfristiger Abwesenheit oder Verhinderung die Versorgung der Klientel sicherzustellen.

(2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Zum Behandeln gehören auch die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln gem. § 12 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken - TÄHAV -.

(3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(4) In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

(5) Bei Behörden, Firmen, Vereinen oder Verbänden angestellte Tierärzte, die nicht niedergelassen sind, dürfen nur Tiere behandeln, die sich in der Haltung ihrer Arbeitgeber befinden. Dies gilt nicht für die dienstlichen Obliegenheiten von Tierärzten an veterinärmedizinischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Ambulatorien tierärztlicher Bildungsstätten. Von der versuchsweisen, für den Tierhalter kostenlosen Anwendung von Präparaten seitens und auf Risiko Arzneimittel herstellender Firmen in nicht firmeneigenen Beständen ist der prakt. Tierarzt durch den mit der Anwendung beauftragten Tierarzt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 15 - Verordnung von Arzneimitteln

(1) Beim Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Der Tierarzt darf Verschreibungen über apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur unter der Voraussetzung des Abs. 1 und nur für die von ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere ausfertigen.

(3) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen und Arzneimittelmängel, die ihm aus seiner Tätigkeit bekannt werden, der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer mitzuteilen.

§ 16 - Tierarzt und Nichttierarzt

(1) Der Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.

(2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und Studierende der Veterinärmedizin - sind unzulässig, soweit sie nicht in der Verantwortung des Praxisinhabers tätig werden, oder sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(3) Für den Patientenbesitzer muss eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Praxis und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes (Tierheilpraktiker/ -in, Physiotherapeut/-in, etc.) erkennbar sein. Insbesondere muss für den Patientenbesitzer ersichtlich sein, ob ein Nichttierarzt unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers arbeitet, oder diese Dienstleistungen selbständig und eigenverantwortlich erbringt.

§ 17 - Behandeln von Patienten anderer Tierärzte

- (1) Wird der Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen, z. Z. nicht erreichbaren Tierarzt behandelt wird, so soll er diesen von den getroffenen Maßnahmen verständigen.
- (2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt weder zuweisen noch sich zuweisen lassen.
- (3) Die Überweisung von Patienten an einen anderen Tierarzt (Fachtierarzt oder Tierarzt mit besonderen Untersuchungseinrichtungen/Behandlungsmethoden) bedarf der Zustimmung des Patientenbesitzers. Sie soll in der Regel auf schriftlichem Wege erfolgen, wobei u.a. Voruntersuchungen und Vorbehandlungen aufzuzeichnen sind. Der mit der weiteren Untersuchung/Behandlung beauftragte Tierarzt hat danach die Rücküberweisung des Patienten unter schriftlicher Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 18 - Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes

- (1) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (2) Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Vereinbarung vorgetragen werden.

§ 19 - Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- (2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist nach Beendigung der Vertretung dem vertretenden Tierarzt zurückzugeben.
- (3) Die Wegegebühren bei solchen Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenden aus berechnet werden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Jeder niedergelassene Tierarzt hat sich an Wochenend- und Feiertagsdiensten zu beteiligen, sofern diese von der Landestierärztekammer oder ihren Beauftragten eingerichtet worden sind.

§ 20 - Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern

- (1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten nur Tierärzte einstellen.
- (2) Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Landestierärztekammer mitzuteilen. Die Meldepflicht des Assistenten oder des Vertreters nach § 2 Abs. 3 dieser Berufsordnung bleibt davon unberührt.

§ 20a - Angemessene Vertragsbedingungen

Beschäftigt ein Tierarzt einen anderen Tierarzt als Assistenten im Angestelltenverhältnis oder einen Praxisvertreter, so hat er ihm angemessene Vertragsbedingungen zu gewähren.

§ 21 - Fortführen einer Praxis

- (1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten seiner Witwe und seiner unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Landestierärztekammer unter Namhaftmachung des die Praxis weiterführenden Tierarztes mitzuteilen. In Sonderfällen kann die Weiterführung der Praxis auch zugunsten anderer Hinterbliebener auf Antrag von der Landestierärztekammer genehmigt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Landestierärztekammer verlängert werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Approbation aufgrund des § 7 Abs. 2 der Bundes-tierärzteordnung widerrufen wurde.

§ 22 - Übergabe einer Praxis

(1) Die Übergabe einer tierärztlichen Praxis gegen Entgelt ist zulässig.

(2) Sie soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

(3) Der Vertrag soll der Landestierärztekammer vor Abschluss zur berufsrechtlichen Überprüfung vorgelegt werden.

§ 23 - Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur von einer Praxisstelle aus unter dem Namen der Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes III sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behält jeder Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung des in einer Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.

(2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis, der auch Bestimmungen über deren Veränderung oder Auflösung enthält, ist schriftlich abzuschließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

(3) Beginn und Beendigung der Gemeinschaftspraxis sind der Landestierärztekammer von den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 - Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

(1) Die Praxisgemeinschaft ist im Innenverhältnis der Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten sowie gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichem Hilfspersonal. Die Praxisinhaber bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 25 - Tierärztliche Klinik

(1) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Klinik den Anforderungen der "Richtlinien zur Einrichtung einer Tierärztlichen Klinik" entspricht.

Die Zulassung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist schriftlich bei der Landestierärztekammer zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, dass die in den Richtlinien zur Einrichtung von tierärztlichen Kliniken genannten Anforderungen erfüllt sind. Dem Antrag sind eine Grundrisszeichnung und entsprechende Arbeitsverträge beizulegen.

Die Zulassung erfolgt durch die Landestierärztekammer. Eröffnung, Veränderungen und Schließung der „Tierärztlichen Klinik“ sind der Landestierärztekammer mitzuteilen.

Die Kosten für die Zulassung gemäß geltender Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen trägt der Antragsteller.

(2) Es ist unzulässig, eine andere Bezeichnung als die von der Landestierärztekammer Hessen verliehene Bezeichnung zu führen.

(3) Der tierärztliche Leiter ist zur ständigen fachlichen Fortbildung verpflichtet. Er hat pro Kalenderjahr 25 Fortbildungsstunden gegenüber der Kammer nachzuweisen.

IV. Berufliche Bezeichnungen

§ 26 - Tierarzt

Die Berufsbezeichnung "Tierarzt" darf nur führen, wer als Tierarzt nach § 3 der Bundestierärzteordnung approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Bundestierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

§ 27 - Prakt. Tierarzt

Der nach § 10 niedergelassene Tierarzt kann sich als "praktischer Tierarzt" (prakt. Tierarzt) bezeichnen.

§ 28 - Fachtierarzt

Eine Fachbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung als Fachtierarzt durch die Landestierärztekammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 - Geltungsbereich der Berufsordnung

Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für alle Tierärzte und Tierärztinnen, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Besondere Rechts- und Disziplinarvorschriften bleiben unberührt.

§ 30 - Verletzungen der Berufspflichten

(1) Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflicht verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften der Berufsordnung und die Vorschriften anderer, von der Landestierärztekammer erlassener Ordnungen verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

(2) In geringfügigen Fällen kann an Stelle eines berufsgerichtlichen Verfahrens ein Ordnungsgeld bis zu € 5.000 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes verhängt werden.

§ 31 - Ausländische Tierärzte

Ausländische Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf im Bereich der Landestierärztekammer ausüben, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Berufsordnung. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Tierärzte.

§ 32 - Haftpflichtversicherung

Der Tierarzt hat sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern.

§ 33 - Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung dieser Berufsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Richtlinien zur Einrichtung von "Tierärztlichen Kliniken"

gemäß § 25 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

§ 1 Zielsetzung

Die „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren sowie der Anwendung von besonderen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis.

§ 2. Zulassung und Überwachung

- (1) Die Landestierärztekammer prüft durch Beauftragte die gemäß § 25 der Berufsordnung gemeldete Einrichtung und lässt bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ für maximal vier Jahre zu.
- (2) Die Zuerkennung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ wird durch die Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht, ebenso deren Aufgabe oder Schließung.
- (3) Die Landestierärztekammer überwacht das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“. Die Besichtigung im Rahmen der Überwachung hat mindestens alle vier Jahre zu erfolgen und ist ebenfalls durch Beauftragte der Landestierärztekammer durchzuführen.
- (4) Veränderungen, auch vorübergehende, die zu einem Abweichen von den Anforderungen der „Richtlinien zur Einrichtung von Tierärztlichen Klinik“ führen, sind umgehend der Landestierärztekammer Hessen zu melden. Eine Verlegung des Praxissitzes führt automatisch zum Widerruf der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.
- (5) Bei Verstößen gegen die Richtlinien kann die Zuerkennung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ von der Landestierärztekammer widerrufen werden, unbeschadet weiterer standesrechtlicher Konsequenzen.

§ 3 Klinikbetrieb

Die tierärztliche Versorgung von Notfallpatienten, auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu muss mindestens ein Tierarzt/eine Tierärztin dienstbereit sein. Notwendiges Hilfspersonal muss in Rufbereitschaft sein. Die unmittelbare Erreichbarkeit ist durch ständige Besetzung oder durch eine geeignete Kommunikationseinrichtung am Klinikseingang sicherzustellen.

§ 4 Allgemeine personelle Voraussetzungen

(1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung des Betreibers/der Betreiberin gebunden.

(2) Das gemeinsame Betreiben einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur dann statthaft, wenn alle Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzen.

(3) Insgesamt müssen mindestens drei Tierärzte/Tierärztinnen vollzeitig in der „Tierärztlichen Klinik“ tätig sein. Davon kann eine Ganztagsstelle durch zwei Halbtagsstellen ersetzt werden. Mit angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sind schriftliche Arbeitsverträge zu schließen.

(4) Ausreichendes Hilfspersonal muss zur Verfügung stehen, wobei mindestens ein(e) ausgebildete(r) Tierarzhelferin/helfer angestellt sein muss.

(5) Der tierärztliche Leiter ist für die fachliche Qualifikation des Hilfspersonals verantwortlich. Er ist zur ständigen fachlichen Fortbildung verpflichtet. Er hat pro Kalenderjahr 25 Fortbildungsstunden gegenüber der Kammer nachzuweisen.

§ 5 Allgemeine räumliche Anforderungen

(1) Die Unterbringung der stationären Patienten hat in gesonderten Räumen zu erfolgen, die zeitgemäßen Begriffen der Hygiene und Tierhaltung entsprechen. Insbesondere sind hohe Anforderungen zu stellen an die Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion; weiterhin an Belüftung, Beleuchtung und Temperierung.

§ 6
Besondere Anforderungen an die
„Tierärztliche Klinik für Klein- und Heimtiere“

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung „Klein- und Heimtiere“ nachweisen

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Klein- und Heimtiere“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens 12 Kleintiere, davon vier große Hunde, vorhanden sein, weiterhin ein Isolierraum, in dem auch große Hunde untergebracht werden können.

Es müssen vorhanden sein:

?? ein Warteraum

?? mindestens zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume

?? ein aseptischer Operationsraum

?? eine Hausapotheke

?? ein Laborraum/-platz

?? ein Röntgenraum

?? ein Sozialraum

?? mindestens zwei Räume zur Unterbringung von Patienten

?? ein Auslauf bzw. Kotraum

?? Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

?? ausreichende Nebengelasse für Futtermittel und Gerätschaften

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

?? Ophthalmoskopie

?? Endoskopie (Laryngoskopie, Otoskopie, Bronchoskopie, Gastro- und Rectoskopie)

?? Elektrokardiographie

?? Röntgen

?? Sonographie

?? Inhalationsnarkose mit Beatmungsmöglichkeit,

weiterhin

Laborgeräte für die sofortige Erstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Harn- und Kotstatus

?? erforderliche Instrumente für sterile Operationen in Weichteilchirurgie und orthopädischer Chirurgie

?? erforderliche Instrumente zur Zahnbehandlung

§ 7
Besondere Anforderungen an die
„Tierärztliche Klinik für Pferde“

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung für Pferde nachweisen.

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Pferde“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens zehn Pferde vorhanden sein, weiterhin ein Isolierstall für zwei Pferde.

Es müssen vorhanden sein:

- ?? ein Untersuchungs- und Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ?? ein vollständig eingerichteter Operationsraum mit Hebevorrichtung bzw. kippbarem OP-Tisch
- ?? eine Aufwachbox
- ?? Laborraum/-platz
- ?? Hausapotheke
- ?? Longierbahn
- ?? Vortrabestrecke
- ?? Sozialraum
- ?? Dungstätte
- ?? ausreichende Nebengestelle für Futtermittel und Gerätschaften
- ?? Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

- ?? Röntgen
- ?? Sonographie
- ?? Endoskopie
- ?? Elektrokardiographie
- ?? Inhalationsnarkose mit Beatmungsmöglichkeit

weiterhin

- ?? Laborgeräte für die sofortige Einstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Harn- und Kotstatus
- ?? erforderliche Instrumente für Weichteilchirurgie und orthopädische Chirurgie
- ?? erforderliche Instrumente zur Zahnbehandlung

§ 7 a
Besondere Anforderungen an die
„Tierärztliche Klinik für Rinder“

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik für Rinder“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/ Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung für Rinder nachweisen.

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Rinder“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens acht Rinder und mindestens drei Kälber sowie ein Isolierstall für zwei Rinder vorhanden sein.

Es müssen vorhanden sein:

?? ein Untersuchungs- und Behandlungsraum mit Untersuchungsstand

?? ein vollständig eingerichteter Operationsraum

?? Laborraum/-platz

?? Hausapotheke

?? Sozialraum

?? Dungstätte

?? ausreichende Nebengestelle für Futtermittel und Gerätschaften

?? Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

?? Röntgen

?? Sonographie

?? Endoskopie

?? Vormagendiagnostik

weiterhin

?? Laborgeräte für die sofortige Erstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Vormägen, Harn- und Kotstatus

?? erforderliche Instrumente für Weichteilchirurgie und orthopädische Chirurgie.

§ 8**Besondere Anforderungen an sonstige "Tierärztliche Kliniken"**

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss eine der folgenden Fachtierarztanerkennungen nachweisen:

Allgemeine Veterinärmedizin, Chirurgie, Geflügelkrankheiten, Klein- und Heimtiere, Innere Medizin, Pferde, Radiologie, Rinder, Schweine, Schafe oder Fachtierarzt für Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung.

(2) Für die Behandlung von Groß- und Kleintieren sind Unterbringungsmöglichkeiten für 16 Tiere zu schaffen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen der §§ 7, 7a und 8 sinngemäß.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Richtlinien für tierärztliche Bereitschaftsdienste

Vorwort

Im Interesse der tierhaltenden Bevölkerung ebenso wie im Sinne des Tierschutzes kann die Einrichtung von tierärztlichen Bereitschaftsdiensten erforderlich werden.

Hierdurch soll die tierärztliche Versorgung auch an Sonn- und Feiertagen gewährleistet werden.

Dazu erlässt die Landestierärztekammer Hessen Richtlinien, nach denen bei der Einrichtung von Notfalldiensten zu verfahren ist, um die notwendige Einheitlichkeit zu sichern.

Die Landestierärztekammer Hessen ist sich darüber im klaren, dass gegebenenfalls besonderen regionalen (und persönlichen) Situationen Rechnung zu tragen ist.

Die Richtlinien sind aufgrund der §§ 19 und 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 26.5.1977 (GVBL. I. S. 336) erstellt und gelten als Bestandteil der Berufsordnung.

§ 1

(1) Wo sich die Notwendigkeit ergibt, sind zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung bei Not- und Eilfällen regionale Bereitschaftsdienste einzurichten:

- a) Wochendienste
- b) Sonn- und Feiertagsdienste

Dies sollte vorrangig durch kollegiale Übereinkunft der ansässigen Tierärzte erfolgen.

(2)

a) Ist eine befriedigende Lösung auf diesem Wege nicht möglich, so kann die Landestierärztekammer gemäß § 19 (2) und § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl. I. S. 336) einen Notfalldienst einrichten.

b) Dazu ist erforderlichenfalls eine Bedarfsprüfung durch Beauftragte der Landestierärztekammer vorzunehmen, evtl. unter Einschaltung der Amtstierärzte.

§ 2

(1) Die Bekanntgabe des Bereitschaftsdienstes für die Öffentlichkeit soll unter Angabe der Telefonnummer erfolgen. Eine namentliche Benennung und eine Ortsangabe ist zulässig.

§ 3

Der Bereitschaftsdienst an normalen Wochenenden sollte am Samstag um 14 Uhr beginnen und am Montag um 7 Uhr enden.

An einfachen Feiertagen (z. B. Himmelfahrt) Beginn am Vortage um 20 Uhr, Ende am nachfolgenden Tage um 7 Uhr. An Doppelfeiertagen (z. B. Ostern): Samstag und 1. Feiertag wie normaler Sonntagsdienst; 2. Feiertag (Montag) daran anschließend bis nachfolgenden Tag 7 Uhr. Änderungen sind nach kollegialer Übereinkunft zulässig.

§ 4

- (1) Während des Bereitschaftsdienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.
- (2) Bei Bereitschaftsdiensten sollen Hausbesuche für Kleintiere nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

§ 5

Völlige, teilweise oder vorübergehende Befreiungen sind auf Antrag aus wichtigem Grund möglich, insbesondere

- a) wegen körperlicher Behinderung
- b) bei außergewöhnlicher familiärer Belastung
- c) bei ständiger anderweitiger beruflicher Pflicht zur Dienstbereitschaft
- d) im Falle der nur für eine Tierart eingerichteten Notfalldienste für Tierärzte anderer Fachrichtungen.

§ 6

- (1) Tierärztliche Kliniken können auf Antrag von der turnusmäßigen Einteilung zum Bereitschaftsdienst freigestellt werden, da sie ohnehin ständig dienstbereit zu sein haben (s. Richtlinien zur Einrichtung einer Tierärztlichen Klinik).
- (2) Sind in einem Bereich mehrere tierärztliche Kliniken vorhanden, können diese nach Übereinkunft wechselweise zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden.

§ 7

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes ist ein verantwortlicher Tierarzt aus dem Kreise der beteiligten Kollegen namhaft zu machen.
- (2) Es ist ein Dienstplan aufzustellen, der für einen überschaubaren Zeitraum gültig ist.
- (3) Bei begründeter kurzfristiger Verhinderung eines zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kollegen hat der Betroffene selbst für seine Vertretung und die Bekanntgabe der Änderung zu sorgen.
- (4) Neu im Bezirk niedergelassene Tierärzte sind alsbald in den Dienstplan mit einzubeziehen.

§ 8

Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst gilt als gegenseitige Vertretung von Kollegen im Sinne des § 19 der Berufsordnung.

§ 9

Auf die an Sonn- und Feiertagen erhöhten Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10

Verstöße gegen diese Richtlinien können durch die Landestierärztekammer geahndet werden.

§ 11

Diese Richtlinien sind von der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen am 03.11.1993 beschlossen worden.

Die Richtlinien treten mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.



Satzung
für ein Qualitätsmanagement in tierärztlichen Praxen,
Kliniken und anderen tierärztlichen Einrichtungen

gemäß § 2 (letzter Satz) der Berufsordnung
der Landestierärztekammer Hessen

Gliederung

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Zertifizierungsstelle, Zertifizierungskommission
- § 3 Auditoren
- § 4 Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Praxis/Klinik
- § 5 Zertifizierung/Rezertifizierung
- § 6 Rücknahme, Widerruf und Rechtsbehelf
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

Anlage I zur Satzung:
Ehrenkodex für Auditoren

Anlage II zur Satzung:
Inhalt eines Qualitätsmanagementhandbuchs bzw. sonstiger Unterlagen zur Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems

§ 1 Zielsetzung

1. Zweck eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherung der Qualität der tierärztlichen Leistung einer Praxis/Klinik unter besonderer Berücksichtigung der Gesunderhaltung der Tiere, des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes sowie die Weiterentwicklung einer fachlich hoch stehenden Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.
2. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die Dokumentation des Praxisbetriebes
 2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Praxisabläufe unter Einbeziehung der Mitarbeiter
 3. die Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und
 4. die Beachtung des Standes der tierärztlichen Wissenschaft.
3. Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der LTK Hessen ist freiwillig.

§ 2 Zertifizierungsstelle, Zertifizierungskommission

1. Zertifizierungsstelle ist die LTK Hessen. Sie richtet eine Zertifizierungskommission ein.
2. Die Zertifizierungskommission wird von der Delegiertenversammlung der LTK Hessen auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode berufen.
3. Der Zertifizierungskommission gehören an:
mindestens zwei im Qualitätsmanagement kundige Kollegen, die nicht zum Vorstand der LTK Hessen gehören und nicht als Auditor tätig sind sowie mindestens ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle.
4. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Zertifizierungskommission wählt ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
6. Die Zertifizierungskommission entscheidet über die Anträge auf Zertifizierung und Rezertifizierung sowie über Rücknahme und Widerruf von Zertifikaten.

§ 3 Auditoren

1. Die Landestierärztekammer Hessen lässt durch beauftragte Auditoren die Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems in Form eines Audits überprüfen und Hinweise zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems geben.

2. Die Auditoren werden vom Vorstand der Landestierärztekammer Hessen berufen und sollen entweder 5 Jahre tierärztliche Berufserfahrung, davon mindestens 1 Jahr Praxis, oder 3 Jahre Praxiserfahrung haben.
3. Auditoren müssen Kenntnisse im Qualitätsmanagement und dessen Überprüfung haben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem kammerinternen Schulungsseminar gilt als Nachweis dafür. Eine gleichwertige Ausbildung kann anerkannt werden.
4. Auditoren haben sich zur Einhaltung von Auditierungsregeln zu verpflichten und dem Ehrenkodex für Auditoren zu unterwerfen.

§ 4

Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Praxis/Klinik

1. Eine tierärztliche Praxis/Klinik kann auf Antrag durch die Landestierärztekammer Hessen zertifiziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Leiter der Praxis/Klinik muss erklären, dass sich die Einrichtung nach einem Qualitätsmanagementsystem organisiert hat und dieses eingehalten wird.
 - b) Für die Praxis/Klinik muss ein Qualitätsbeauftragter benannt sein, der für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems und für das regelmäßige interne Selbstaudit i. S .v. § 5 Abs .3 verantwortlich ist.
 - c) Ein auf die speziellen Gegebenheiten der Praxis/Klinik abgestelltes Qualitätshandbuch oder andere für das Qualitätsmanagement ausschlaggebende, schriftliche Unterlagen sind vorzulegen. Diese müssen die in Anlage 2 vorgegebenen Inhalte umfassen.
 - d) Die eingereichten Unterlagen müssen von der Zertifizierungskommission anerkannt und an die zuständigen Auditoren weitergeleitet werden.
 - e) Von der Landestierärztekammer Hessen beauftragte Auditoren begehen die Praxis/Klinik und stellen durch Augenschein und Befragung fest, dass ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorschriften dieser Richtlinie eingeführt wurde und dass die in den Qualitätsunterlagen getroffenen Festlegungen eingehalten werden.
2. Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Abs.1 c an die Landestierärztekammer Hessen zu richten.

§ 5

Zertifizierung, Rezertifizierung

1. Wenn die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind und das Audit erfolgreich war, wird der Praxis/Klinik von der Landestierärztekammer Hessen eine Urkunde ausgestellt, in der bescheinigt wird, dass das Qualitätsmanagementsystem den von der Landestierärztekammer Hessen entwickelten Maßstäben genügt. Damit ist die Praxis berechtigt, das Qualitätszertifikat "Qualitätsgeprüfte Praxis - Landestierärztekammer Hessen " zu führen.
2. Das Zertifikat gilt für die Dauer von 3 Jahren.

3. Das Weiterbestehen der Voraussetzungen zur Führung dieses Zertifikats für weitere 3 Jahre überprüft die Landestierärztekammer Hessen auf erneuten Antrag in einem Wiederholungsaudit. Mit diesem Antrag sind aktualisierte Qualitätsunterlagen und Protokolle von den jährlich durchzuführenden Selbstüberprüfungen des Qualitätsmanagementsystems vorzulegen.

§ 6

Rücknahme, Widerruf und Rechtsbehelf

1. Rücknahme und Widerruf einer Zertifizierung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen. Die Zertifizierung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass Mitarbeiter der Praxis/Klinik ungenügend informiert sind, die internen Überprüfungen nicht durchgeführt wurden oder offenkundig wird, dass von der Praxis/Klinik festgelegte Regelungen nicht umgesetzt werden.
Vor der Entscheidung ist der Praxisinhaber zu hören. Außerdem ist im Falle des Widerrufs vorher eine erneute Begehung durch einen beauftragten Auditor zu veranlassen.
2. Gegen die Entscheidungen der Zertifizierungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer Hessen.

§ 7

Gebühren

Für das Zertifizierungsverfahren werden Gebühren nach der Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Ehrenkodex für Auditoren

- ?? Auditoren müssen unbescholten sein und sich stets so verhalten, dass das Ansehen des Berufsstandes gewahrt wird.
- ?? Sie müssen bei der Auditorentätigkeit ihre berufliche Fähigkeit und ihr Urteilsvermögen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben voll einsetzen.
- ?? Sie haben eigene Interessen zurückzustellen und die Prinzipien von Redlichkeit und Ehrlichkeit zu wahren und zu beachten.
- ?? Sie müssen strikte Vertraulichkeit einhalten.
- ?? Sie sind zur fachlichen Fortbildung verpflichtet
- ?? Sie dürfen keine Aufträge annehmen, die zu Interessenskonflikten führen könnten; sie müssen unbefangen sein.
- ?? Sie sind verpflichtet, sich an vorgegebene Normen zu halten und jede Abweichung davon aufzuzeigen.
- ?? Sie sind verpflichtet Beschwerden, die ihnen über ihre eigene Tätigkeit als Auditor bekannt werden, an die Kammer weiterzuleiten mit der Mitteilung, wie mit dieser Beschwerde umgegangen wurde.

Inhalt eines Qualitätsmanagementhandbuchs bzw. sonstiger Unterlagen zur Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems

I. Das Leitbild der tierärztlichen Praxis Der Tierarzt als Dienstleister

- a) Tierarzt und Tier – Tierschutz
- b) Tierarzt und Kunde
- c) Tierarzt und Verbraucher – Verbraucherschutz
- d) Tierarzt und Umwelt – Umweltschutz
- e) Tierarzt und Gesellschaft

Die einzelnen Kapitel in diesem Abschnitt sollen schriftlich bearbeitet werden (stichwortartig). Damit soll die Praxisphilosophie dargelegt werden.

II. Tierarzt und allgemeine Praxis

- f) Die allgemeine Praxisführung
Das Angebot der Praxis. Wie wird die Praxis geführt?
- g) Auftragsablauf
Von der Auftragsannahme bis zur Entlassung und Rechnungsstellung
- h) Personal
Qualifikation, Anforderungen und Zuständigkeiten
- i) Räume
Bestimmung und Ausstattung
- j) Arzneimittel
Umgang, Lagerung und Dokumentation
- k) Geräte und Medizinprodukte
Umgang mit Geräten und Instrumenten, Arbeitsanweisungen
- l) Labor
Internes und externes Labor, Arbeitsanweisungen, Befunden
- m) Hygiene
Personal-, Raum-, Prozesshygiene
- n) Fachwissen
Aus- und Fortbildung, Fachliteratur
- o) Reklamation
Umgang mit Beschwerden

III. Tierarzt und spezielle Praxisführung

- p) Die Präventive Praxis – das gesunde Tier
Alle Formen der Gesundheitsvorsorge
- q) Die kurative Praxis – das kranke Tier
Der Weg zur Diagnose (Checklisten), Dokumentation der Therapie, Merkblätter zur Nachsorge
- r) Operationen
Die protokollierte Operation, Arbeitsanweisungen für Standardoperationen
- s) Notfälle
Das Notfallmanagement
- t) Lebensende und Euthanasie
Standardmethoden zur Euthanasie, Betreuung betroffener Patientenbesitzer
- u) Sektionen
Die systematische postmortale Untersuchung
- v) Zertifikate
Grundsätze zur Abfassung von Bescheinigungen, Vordrucke
- w) Bestandsbetreuung
Methoden der integrierten Bestandsbetreuung.
- x) Künstliche Besamung
Umgang mit Sperma, Durchführung und Dokumentation der Besamung
- y) Tierseuchenbekämpfung
Staatlich bekämpfte Tierseuchen, Vorbeuge vor Seuchenverschleppung
- z) Lebensmittelhygiene und Schlachtier- und Fleischuntersuchung
Durchführung und Dokumentation

IV. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Jährliche Selbstkontrolle der Betriebsabläufe im Hinblick auf Kundenzufriedenheit, auf Eigen- und Mitarbeiterzufriedenheit sowie auf ökonomischen Erfolg.

Die Kapitel f) bis z) können im Sinne von Kodex-GVP gegliedert werden nach: Zweck, Ausstattung, Durchführung, Dokumentation und Beurteilung.

Veröffentlichungen der nachfolgenden Änderungen/Neufassungen der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

Beschluss der Delegierten- versammlung der LTK Hessen	vom Ministerium genehmigt	Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt
03.11.1993 Neufassung	23.12.1993	März 1994
12.10.1994 Änderung	06.02.1995 April 1995	
19.11.1997 Änderung	11.03.1998 Mai 1998	
19.11.1997 Neufassung „Klinikrichtlinie“	11.03.1998	Mai 1998
06.05.1998 Änderung	27.05.1998 Juli 1998	
10.05.2000 Änderung	13.07.2000 September 2000	
22.11.2000 Änderung	12.12.2000	Februar 2001
14.11.2001 Änderung „Klinikrichtlinie“	05.12.2001	Februar 2002
17.04.2002 Änderung	15.05.2002	Juli 2002
30.04.2003 Änderung	17.07.2003	September 2003
16.11.2005 Änderung	14.12.2005	Februar 2006
26.04.2006 Änderung	07.06.2006	September 2006
22.11.2006 Änderung „Klinikrichtlinie“	20.12.2006	Februar 2007
26.04.2007 Neufassung „QM-Satzung“	25.06.2007	September 2007
19.11.2008 Änderung	30.01.2009	April 2009
19.11.2008 Änderung „Klinikrichtlinie“	30.01.2009	April 2009